Dorothea Gassenbauer, Leipzig*

Aufsätze

Völkerstrafrecht: Die Zurechnungsfigur der (erweiterten) Criminal Joint Enterprise und ihre Vereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Individualverantwortlichkeit von Personen, die in völkerrechtliche Straftaten von Gruppen verwickelt sind, denen jedoch keine aktive Beteiligung nachgewiesen werden kann. Aufgrund der dabei aufkommenden Zurechnungsschwierigkeiten ist vom Jugoslawientribunal eine Rechtsfigur entwickelt worden, die der Erfassung von Individualstrafbarkeit bei der Mitwirkung mehrerer Personen an einer völkerrechtlichen Straftat dient. Die im Rahmen der Verurteilung des Serben Duško Tadić *entwickelten drei Kategorien des sogenannten* Joint Criminal Enterprise *(JCE) werden kritisch beleuchtet, da kollektive Beteiligungsformen rasch zu einer Ausweitung von herkömmlichen Zurechnungskriterien und damit zur Konterkarierung des Individualschuldgrundsatzes führen können.*

I. Einführung und Fragestellung

Das Völkerstrafrecht ist seit Ende des Zweiten Weltkrieges international ein viel diskutiertes Thema von hoher gesellschaftlicher und rechtlicher Relevanz. Es dient zur Aufklärung und Bekämpfung von schweren Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise Völkermord, Versklavung oder Massenhinrichtungen. Das Völkerstrafrecht setzt u.a. dort an, wo keine Wirksamkeit der nationalen Strafgerichtsbarkeit möglich ist, zum Beispiel bei Verbrechen, die von Staaten selbst angeordnet, gefördert oder geduldet bzw. mit Hilfe von Machtmitteln des Staates begangen wurden.[1]

Seit dem Verfahren gegen *Duško Tadić* im Juli 1999 durch das sogenannte Jugoslawientribunal, das auf internationaler Ebene agiert, wird der Fokus im Völkerstrafrecht auf eine Rechtsfigur gelegt, die sich den bei Völkerrechtsverbrechen auftretenden Zurechnungsschwierigkeiten annimmt und die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen im Bereich der Makrokriminalität[2] begründen kann.[3] Die Rechtsfigur des *Joint Criminal Enterprise*[4], zu deutsch etwa „gemeinschaftliches kriminelles Unternehmen“[5], kommt ursprünglich aus dem angloamerikanischen Rechtskreis, wo sie unter *common purpose doctrine* bekannt ist. Sie dient der Erfassung von Individualverantwortlichkeit bei Mitwirkung mehrerer Personen an einer völkerrechtlichen Straftat.[6] Dabei stellt sich jedoch die Frage, wie eine solche Beteiligungsform ausgestaltet werden muss, um die Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen angemessen zu erfassen. JCE ist daher für Personen bestimmt, die Verbrechen nicht selbst ausgeführt, sondern nur mittelbar zu ihrer Begehung beigetragen haben. Solche kollektiven Beteiligungsformen sind jedoch kritisch zu betrachten, da die Gefahr einer Überschreitung herkömmlicher Zurechnungskriterien und damit des Individualschuldstrafrechts besteht. Im Folgenden soll die Entwicklung von JCE und seine Vereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz deshalb näher betrachtet werden.

Zunächst soll ein kurzer Überblick aufgezeigt werden, der die Entwicklung des JCE nachzeichnet. Hierbei muss auf das Ausgangsurteil von *Duško Tadić* Bezug genommen werden, das als Grundsatzurteil für die Entwicklung von JCE gilt. Desweiteren werden die Ausführungen der Berufungskammer aufgezeigt, die drei Kategorien von JCE unterscheidet. Im Anschluss folgt eine Konkretisierung der Beteiligung in Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut und ein kurzer Rechtsvergleich mit dem deutschen Strafrecht. Aus Platzgründen muss darauf verzichtet werden, die vorherige und nachfolgende Rechtsprechung, die sich mit Beteiligungsformen i.S.d. *Joint Criminal Enterprise* oder seinen Vorgängern beschäftigt, darzustellen.

Im zweiten Teil beschäftigt sich die Arbeit mit der Vereinbarkeit des JCE mit dem Schuldgrundsatz und einer Bewertung, um mit einer Stellungnahme zu schließen.

II. Die Zurechnungsfigur JCE

1. Völkerstrafrechtlicher Hintergrund

Die zu untersuchende Zurechnungsfigur *Joint Criminal Enterprise* stammt aus dem Völkerstrafrecht. Dieses besteht aus der Gesamtheit aller völkerrechtlichen Normen, durch welche strafrechtliche Rechtsfolgen bewirkt

* *Dorothea Gassenbauer* studiert Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig. Der Beitrag entstand als Zulassungsseminararbeit im Schwerpunktbereich Völkerstrafrecht.

1 *Graefrath*, Jugoslawien und die internationale Strafgerichtsbarkeit, in: Henkel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, 1995, 295.

2 Makrokriminalität ist der Begriff für Verbrechen des Völkerrechts bzw. verwandten Kriminalitätsformen, um einen Unterschied zu „herkömmlicher“ Kriminalität herzustellen, *Haan*, Joint Criminal Enterprise – Die Entwicklung einer mittäterschaftlichen Zurechnungsfigur im Völkerstrafrecht, 2008, S. 35; *Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts – Ansätze einer Dogmatisierung, 2. Aufl. 2004, S. 50 f.

3 *Barthe*, Joint Criminal Enterprise (JCE) – ein originär völkerstrafrechtliches Haftungsmodell mit Zukunft?, 2009, S. 21 f.; *Ambos* (Fn. 2), S. 40.

4 Im folgenden JCE genannt.

5 *Barthe* (Fn. 3), S. 22.

6 *Haan* (Fn. 2), S. 23.

werden[7] und stellt eine Verknüpfung von strafrechtlichen sowie völkerrechtlichen Grundsätzen dar.[8] Es beruht auf dem Gedanken, dass bestimmte Taten, die von Menschen hervorgebracht werden, für die gesamte Staatengemeinschaft besonders verwerflich sind und man sie deshalb unter Strafe stellen muss.[9] Als Geburtsstunde des Völkerstrafrechts können die Nürnberger Prozesse gesehen werden, bei denen die Hauptverbrecher des Nazi-Regimes verurteilt wurden.

Heute wichtigste Institution zur Verfolgung und Bekämpfung von Völkerrechtsverbrechen ist der ständige Internationale Strafgerichtshof (IStGH bzw. ICC). Er wurde auf Grundlage des 1998 von der UN-Bevollmächtigtenkonferenz verabschiedeten Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes ins Leben gerufen und ist seit Juli 2002 tätig. Da der IStGH durch einen internationalen Vertrag geschaffen wurde, hat er besondere Legitimität. Aber auch zuvor gab es Gerichte, die sich Völkerrechtsverbrechen annahmen und Taten beurteilten, die im Rahmen bewaffneter Konflikte begangen wurden.[10] Von besonderer Bedeutung für das vorliegende Thema ist das Jugoslawientribunal.

Für Völkerrechtsverletzungen, die seit 1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien[11] begangen wurden, hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahre 1993 mit seiner Resolution 827 die Errichtung eines *Ad-hoc*-Strafgerichtshofs beschlossen.[12] Ein *Ad-hoc*-Strafgerichtshof ist ein Gericht, das nicht durch ein Gesetz für die Zukunft geschaffen wird, sondern im Nachhinein für das Richten über ein bestimmtes Ereignis. Das sogenannte *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* (ICTY)[13] nahm seine Arbeit 1994 auf. Im Deutschen heißt das Gericht kurz Jugoslawien-Strafgerichtshof (JStGH) bzw. Jugoslawientribunal.[14] Die vom Sicherheitsrat eingesetzte Expertenkommission stellte fest, dass auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen[15] sowie Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in großer Anzahl begangen wurden.[16] Die Errichtung des Strafgerichtshofs begründete der Sicherheitsrat damit, dass die Situation in Jugoslawien, die von Völkerrechtsverletzungen des humanitären Völkerrechts geprägt ist, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit bedrohen würde.[17] Durch eine Androhung mit Strafverfolgung bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts könne der Frieden in Jugoslawien wieder hergestellt werden.[18]

Die Zuständigkeit des Jugoslawientribunal und der nationalen Gerichte ist grundsätzlich konkurrierend gem. Art. 9 Abs. 1 ICTY-Statut, jedoch erlaubt eine weite Formulierung in Regel 9 Abs. (iii) der Verfahrensordnung dem Tribunal eine Vorrangzuständigkeit.[19]

Neben dem Jugoslawientribunal besteht der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda als *Ad-hoc*-Strafgerichtshof, der die Ereignisse strafrechtlich aufarbeitet, die während des Völkermordes 1994 in Ruanda geschehen sind und der in seiner Organisation teilweise mit dem Jugoslawientribunal zusammenhängt.[20]

Nach der Eröffnung des Internationalen Residualmechanismus'[21] für die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe im Juli 2013 wechselte ein großer Teil des Personals in das neuerrichtete Tribunal. Nachdem alle Verfahren abgewickelt sind, soll bis 2016 der ICTY geschlossen werden.[22]

Bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen treten unter anderem sowohl Aufklärungs- als auch Beweisprobleme und dadurch Zurechnungsschwierigkeiten auf.[23] Typischerweise agieren bei der Begehung von Verbrechen im internationalen Kontext viele Personen im Rahmen einer Organisation, des Militärs oder Staates. Völkerrechtsverbrechen werden deshalb meist nicht von Einzeltätern verübt. Sie sind oft davon gekennzeich-

7 *Graefrath*, in: Henkel/Stuby (Fn. 1), 295.

8 *Ambos* (Fn. 2), S. 40.

9 *Esser*, Europäisches und Internationales Strafrecht, 2014, S. 297 Rn. 6.

10 *Manske*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit – Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2003, S. 82.

11 Nach dem Tod *Titos* 1980 gab es wachsende Spannungen zwischen den vielen ethnischen Gruppen in Jugoslawien, die nach den ersten Unabhängigkeitsbestrebungen von Slowenien und Kroatien 1991 mit dem Zusammenbruch der sozialistischen Staaten eskalierten und bis heute nicht vollständig gelöst sind, *Haan* (Fn. 2), S. 45; *Werle*, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. 2012, S. 19 Rn. 47.

12 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 6. Aufl. 2013, S. 249 Rn. 19.

13 Offizieller Name: „International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Former Yugoslavia since 1991". In der deutschen Fassung: „Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht".

14 *Haan* (Fn. 2), S. 23.

15 Zwischenstaatliche Abkommen für den Fall eines Krieges oder bewaffneten internationalen oder nicht-internationalen Konfliktes, die Regeln für den Schutz von Personen enthalten, die nicht mehr an den Kampfhandlungen teilnehmen (wikipedia: Genfer Konventionen, https://de.wikipedia.org/wiki/Genfer_Konventionen, (Abruf v. 31.10.2014)).

16 *Griesbaum*, Über die Verfahrensgrundsätze des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, auch im Vergleich zum nationalen Recht, in: Fischer/Lüder (Hrsg.), Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof – Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit, 1999, 117.

17 *Manske* (Fn. 10), S. 84.

18 *Graefrath*, in: Henkel/Stuby (Fn. 1), 295 (297); *Haan* (Fn. 2), S. 45.

19 *Lutz*, Kompetenzkonflikte und Aufgabenverteilung zwischen nationalen und internationalen Gerichten, 2003, S. 36.

20 *Haan* (Fn. 2), S. 44.

21 Der Internationale Residualmechanismus ist ein für die beiden Tribunale errichteter Internationaler Gerichtshof, der als Rechtsnachfolger fungiert (Wikipedia: Internationaler Residualmechanismus für die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe, https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Residualmechanismus_f%C3%BCr_die_Ad-hoc-Strafgerichtsh%C3%B6fe, (Abruf v. 02.08.2015)).

22 Wikipedia (Fn. 21).

23 *Lagodny*, Wirklichkeit und Perspektiven der internationalen Strafgerichtsbarkeit, in: Bárd/Soyer (Hrsg.), Internationale Strafgerichtsbarkeit – Status quo und Perspektiven, 2005, 7 (9).

net, dass die Verantwortlichen nicht selbst tätig werden.[24] Deshalb braucht es eine differenzierte Regelung, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur für den unmittelbar Ausführenden zu beweisen.[25]

2. Die Entwicklung der Rechtsfigur des JCE

a) Die Tadic-Entscheidung des ICTY

Die Basis für die Entwicklung der hier zu untersuchenden Rechtsfigur ist die Entscheidung der Berufungskammer des Jugoslawientribunals vom 15.07.1999. Das Urteil gegen den bosnischen Serben *Duško Tadić* hat wesentlich zur Ausgestaltung der Dogmatik des Völkerstrafrechts beigetragen.[26] Die nachfolgende Rechtsprechung des Jugoslawientribunals orientierte sich an diesem Urteil. Im *Tadić*-Urteil gab es noch keinen einheitlichen Begriff für die Zurechnungsfigur, am häufigsten wurde jedoch der Begriff aus dem angloamerikanischen Recht benutzt, das *common purpose*.[27] Erst später hat sich der Begriff *Joint Criminal Enterprise* durchgesetzt.

Der 1955 geborene *Tadić* wurde im Februar 1994 in Deutschland festgenommen. *Tadić* wurde vorgeworfen, am 14.06.1992 bei einem Überfall von bewaffneten Serben auf zwei muslimische Dörfer, Jaskici und Sivci, in der Region Prijedor, teilgenommen zu haben und sich der Folter und des Völkermordes strafbar gemacht zu haben. Im Oktober 1994 beantragte der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft beim ICTY, *Richard Goldstone*, *Tadić* an das ICTY zu überstellen.[28] Die Anklage hielt *Tadić* Verletzungen der Genfer Konventionen, des allgemeinen Kriegsrechts und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor.[29] Der Tatvorwurf, der dazu führte, dass man sich mit JCE ausführlich beschäftigte, war folgender:

Im Einzelnen warf die Anklage *Tadić* vor, dass er sich daran beteiligt habe, die Bewohner des Dorfes auf die Straße zu rufen und dabei Männer von Frauen und Kindern zu trennen. Außerdem soll er beteiligt gewesen sein, die Männer unter Todesdrohungen, Schlägen und anderen Misshandlungen auf Busse zu verladen, mit denen jeweils die Männer von Sivci in das Gefangenenlager Keraterm sowie die Männer von Jaskici an einen unbekannten Ort gebracht wurden. In dem kleinen Dorf Jaskici wurden fünf Männer erschossen. Die gesamten Tatumstände blieben jedoch ungeklärt, sodass Beweisprobleme auftraten, weil die Täter nicht identifiziert werden konnten. Es war auch nicht nachzuweisen, ob *Tadić* überhaupt von den Tötungen wusste. Die Beurteilung fiel schwer, denn die Frage stand im Raum, ob *Tadić* die Tötungen strafrechtlich zugerechnet werden können. Zumindest konnte ihm ein kriminelles und gewalttätiges Verhalten während des Überfalls im engen Umfeld der Taten nachgewiesen werden, deshalb war es immerhin naheliegend, dass eine Verbindung zwischen *Tadić* und der Tötung der Männer bestand. Fraglich war für die Richter, ob *Tadićs* kriminelles Verhalten für eine Verurteilung wegen Mordes als unmittelbar Verantwortlicher gem. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut ausreichte.[30]

Zunächst prüfte die erstinstanzliche Kammer, ob *Tadić* Beteiligter i.S.d. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut[31] gewesen sein könnte. Ausgehend von dieser Regelung differenzierte die Kammer nicht zwischen den in Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut genannten Begriffen *planning* (planen), *instigating* (anstiften), *ordering* (anordnen), *committing* (begehen) oder *otherwise aiding and abetting* (begünstigen, d.h. zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe leisten, unterstützen), sondern legte allgemeine Haftungsvoraussetzungen für die Zurechnung fest, die unter dem Begriff *participation* (Beteiligung) zusammengefasst und aus der Rechtsprechung der Nürnberger- und Nachfolgeprozesse abgeleitet wurden.[32] Dieser Haftungsbegriff umfasst den Haupttäter bzw. die unmittelbare und eigenhändige Tatausführung, aber auch den Gehilfen und andere Beteiligungsformen.[33] Darüber hinaus ist eine besondere Form der Beteiligung mit in diesen Haftungsbegriff eingeschlossen worden. Diese besondere Art der täterschaftlichen Begehung ist das Zusammenwirken mehrerer Personen aufgrund eines gemeinsamen kriminellen Tatplans (*participation in a common purpose/in a Joint Criminal Enterprise*).[34] Voraussetzung für die Begründung einer Beteiligung aufgrund eines gemeinsamen Plans ist, dass der Täter einen Beitrag zur Begehung der kriminellen Handlung leistet bzw. sein Verhalten unmittelbar und wesentlich zur Haupttat beiträgt und diese vereinfacht. Außerdem muss ihm ein Tatvorsatz nachgewiesen werden.[35]

Die Kammer sah die Voraussetzungen in Bezug auf die Erschießung der Männer jedoch als nicht gegeben an, weil er die Tat nicht eigenhändig ausgeführt habe.[36] Eine unmittelbare und wesentliche Förderungshandlung zwischen *Tadićs* Verhalten und dem Tötungserfolg könne nicht nachgewiesen werden, außerdem fehle nach ihrer Ansicht das Wissen um die Erschießung der Männer.

24 *Werle/Jeßberger*, Principles of International Criminal Law, 3. Aufl. 2014, S. 193 Rn. 509.

25 *Satzger* (Fn. 12), S. 292 f. Rn. 50.

26 *Kreß*, Der Jugoslawien-Strafgerichtshof im Grenzbereich zwischen internationalem bewaffneten Konflikt und Bürgerkrieg, in: Fischer/Lüder (Hrsg.), Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof – Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit, 1999, 15 (17).

27 *Prosecutor v. Duško Tadić*, Appeals Chamber Judgement, IT-94-1-A, 15.07.1999, para. 193, 195, 204, 225.

28 *Ambos* (Fn. 2), S. 271.

29 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), Fn. 70 Annex A und para. 36 ff.

30 *Ambos* (Fn. 2), S. 271; *Haan* (Fn. 2), S. 76 f.; *Prosecutor v. Duško Tadić*, Opinion and Judgement, Trial Chamber – IT-94-1-T, 07.05.1997, para. 661-692.

31 Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut: A person who planned, instigated, ordered, committed or otherwise aided and abetted in the planning, preparation or execution of a crime referred to in articles 2 to 5 of the present Statute, shall be individually responsible for the crime.

32 *Haan* (Fn. 2), S. 79.

33 *Tadić*, Trial Chamber Judgement (Fn. 30), para. 661-669.

34 *Tadić*, Trial Chamber Judgement (Fn. 30), para. 185 ff.; 676, 677, 685.

35 *Tadić*, Trial Chamber Judgement (Fn. 30), para. 688.

36 *Ambos* (Fn. 2), S. 272.

Deshalb wurde *Tadić* hinsichtlich des Art. 2 ICTY-Statuts freigesprochen.[37]

Jedoch focht die Anklagebehörde das Urteil in ihrer Berufungsschrift[38] vom 12.01.1998 an, indem sie behauptete, dass das erstinstanzliche Urteil fehlerhaft sei, da die Kammer *Tadićs* Verantwortlichkeit nach der *common purpose doctrine* beurteilen müsse. Die Anwendung der ursprünglich aus dem angloamerikanischen Rechtskreis stammenden Zurechnungsfigur war den Vertretern der Anklagebehörde vertraut, da sie alle in angloamerikanischen Rechtsordnungen zu Hause waren.[39]

Nach dieser Doktrin haftet jeder, der sich wissentlich mit anderen an einem kriminellen Unternehmen beteiligt, für alle rechtswidrigen Handlungen, die „natürliche und wahrscheinliche Folgen"[40] des Tatplanes sind.[41] Würde diese Doktrin angewendet, wäre *Tadić* wegen der Erschießung der fünf Männer zu verurteilen.[42] Diese Rechtsfigur sei laut Anklagebehörde mit der klassischen *conspiracy-* und *complicity*-Theorie[43] verwandt und Bestandteil der Rechtsprechung der Nürnberger- und Nachfolgeprozesse, was dazu führe, dass sie auch am Jugoslawientribunal anwendbar sei.[44]

Die Rechtsmittelkammer befasste sich ausführlich mit der Rechtsfigur der *common purpose doctrine* und definierte sie im Rahmen des *Tadić*-Urteils noch umfassender als im angloamerikanischen Recht. Entscheidend bei der Beurteilung von *Tadić* war die Frage, ob er für die Ermordung der fünf Männer von Jaskici strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte. Zweifelhaft erschien, ob die Handlungen einer Person die Verantwortlichkeit eines anderen Menschen begründen können, wenn beide an einem gemeinsamen kriminellen Plan teilgenommen haben. Auch musste nach den subjektiven Voraussetzungen gefragt werden, die in solchen Fällen erforderlich sind. Voraussetzung jeder völkerstrafrechtlichen Haftung sei nach Ansicht der Rechtsmittelkammer demnach das Prinzip der individuellen Schuld, das auch in Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut verankert sei.[45]

So entwickelte die Kammer drei unterschiedliche Konstellationen von gemeinschaftlichem Zusammenwirken, die jeweils unterschiedliche subjektive Haftungsvoraussetzungen haben.

b) Die Ausführungen der Berufungskammer und ihre Definition der drei Fallgruppen

aa) Die erste Kategorie: Die Grundform von JCE

(1) Objektive Zurechnungsvoraussetzungen

Die erste Haftungskategorie der *common purpose* stellt laut Berufungskammer die Grundform dar. Sie umfasst die Fälle, bei denen mehrere Personen aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes („*common design*") und mit übereinstimmendem Vorsatz („*same criminal intention*") handeln. Die Mittäter können jeweils auch verschiedene Rollen bei der Tatbegehung haben. Es muss allen Beteiligten gerade um die Verwirklichung des Tatplanes gehen. Wichtig dabei ist nur, dass der Täter, der die Tat nicht selbst begangenen hat, freiwillig an der gemeinsamen Tatausführung teilnimmt, indem er die Handlungen seiner Mittäter unterstützt und auch der Erfolg von seinem Vorsatz abgedeckt ist.[46]

Als objektive Zurechnungsvoraussetzungen wird verlangt, dass mehrere Personen, die nicht in militärischer, politischer oder administrativer Form organisiert sein müssen, aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes zusammenwirken, der darauf gerichtet ist, ein durch das Statut sanktioniertes Verbrechen zu begehen.[47] Der Angeklagte muss zumindest an einem Aspekt des gemeinsamen Plans partizipiert haben. Dabei kommt es nicht darauf an in welchem Maße oder welcher Funktion dies geschehen ist, die Mittäter können verschiedene Rollen bei der Tatbegehung gehabt haben.[48]

(2) Subjektive Zurechnungsvoraussetzungen

Die subjektive Voraussetzung ist zum einen die freiwillige Teilnahme bei der Verwirklichung des Tatplanes. Das heißt, dass der Angeklagte den Inhalt des kriminellen Plans kannte und auch dessen Verwirklichung unmittelbar gewollt haben muss. Wichtig ist zudem, dass alle Mitwirkenden diesen „Verwirklichungswille[n]" teilten.[49] Demnach haftet ein Mittäter auch dann im Falle eines Totschlags, wenn er die Tat nicht selbst ausgeführt hat bzw. sie ihm nicht nachzuweisen ist. Voraussetzung ist, dass er entweder selbst Gewalt gegen das Opfer angewandt hat oder in sonstiger Weise die Handlungen unterstützte, die seine Mittäter ausführten, außerdem muss der Erfolg von seinem Vorsatz gedeckt sein.[50]

Das Rechtsmaterial stammt aus den Urteilen von Fällen, die an britischen, U.S. amerikanischen und kanadischen Militärgerichten verhandelt wurden. Desweiteren wurde das Urteil des sogenannten Einsatzgruppen-Prozesses einbezogen sowie die nationale italienische und deutsche Rechtsprechung.[51] Die beiden letzteren ge-

37 *Haan* (Fn. 2), S. 79 f.

38 Die für die Zurechnungsfigur bedeutenden Ausführungen der Berufungskammer zum zweiten Grund des „*Cross appeal*" (Anschlussberufung) der Staatsanwaltschaft sind in den Paragraphen 172 bis 237 des Berufungsurteils enthalten, *Barthe* (Fn. 3), S. 29.

39 *Haan* (Fn. 2), S. 81.

40 „*Natural and probable consequences*", *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 175.

41 *Barthe* (Fn. 3), S. 30.

42 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 172, 173.

43 *Conspiracy-theory*: Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen, in Zukunft ein Verbrechen zu begehen (Criminal Law); *Complicity-theory*: Komplize bei einem Verbrechen.

44 *Prosecutor v. Tadić*, Brief of Argument of the Prosecution, IT-94-1-A, 12.01.1998 und begleitendes „Book of Authorities", IT-94-1-A, 22.01.1998, para. 3.20.

45 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 185.

46 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 196-201.

47 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 196, 227.

48 *Barthe* (Fn. 3), S. 32.

49 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 228.

50 *Barthe* (Fn. 3), S. 32.

51 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 200.

brauchten jedoch den Begriff „Mittäterschaft“ für die Verantwortungsbegründung.[52]

bb) Die zweite Kategorie: Die systematische Form von JCE

Die zweite Kategorie der *common purpose*-Doktrin stellt der Kammer zufolge eine Variation der ersten Zurechnungsfigur dar[53] und ist deshalb eng verwandt mit dieser, was auch zu Kritik führt,[54] die im weiteren Verlauf der Arbeit noch einmal aufgegriffen wird. Mit dieser Kategorie werden Straftaten erfasst, die in Kriegsgefangenenlagern von Mitgliedern einer Militär- oder Verwaltungseinheit begangen werden. Diese sogenannten Konzentrationslagerfälle sind Gewaltverbrechen, „(…) die in systemischer Weise unter Ausnutzung der Lagerstrukturen und der besonderen Exponiertheit der Opfer begangen werden, so dass das gesamte Lager als ein Misshandlungs-System (…) funktioniert.“[55] Auch die Angeklagten, die nicht selbst die Misshandlungen durchgeführt hatten, wurden als Mittäter angesehen, denn sie hatten ihre autoritative Position im Lager nicht zugunsten der Lagerinsassen eingesetzt.[56]

Auf objektiver Seite muss eine aktive Beteiligung des Angeklagten an der Durchsetzung des beschriebenen Misshandlungs-Systems vorliegen. Diese Beteiligung kann schon aufgrund der Stellung und Aufgaben des Angeklagten im System unproblematisch angenommen werden.[57]

Subjektiv unterscheidet sich die zweite Kategorie etwas von der ersten. Zwar ist Voraussetzung, dass der Angeklagte mit Vorsatz zur Verwirklichung des gemeinsamen kriminellen Plans handelt. Jedoch muss er um die besondere Art des Systems und dessen Unrechtscharakter wissen und die Absicht haben, den gemeinsamen Plan durch seinen Tatbeitrag zu fördern.[58] Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass der hohe Rang oder die Position des Angeklagten darauf schließen lässt, dass dieser Kenntnis vom gemeinsamen Plan hat und auch die Absicht verfolgt, diesen zu unterstützen.[59]

Das Rechtsmaterial dieser Haftungskategorie stammt aus den UNWCC-Protokollen[60] über die Gerichtsverfahren an Militärgerichten, die sich mit den Verbrechen in den Konzentrationslagern Dachau und Bergen-Belsen befasst hatten.[61]

cc) Die dritte Kategorie: Die erweiterte Form von JCE

Die dritte Kategorie, auch erweiterte Form von JCE, ist relevant für die Beurteilung von *Tadićs* Verantwortlichkeit und ist der *common purpose doctrine* am ähnlichsten. Die Fälle, die von der dritten Kategorie umfasst werden, sind sogenannte Folgeverbrechen, bei denen der Beteiligte eine Tat begeht, die nicht vom gemeinsamen Tatplan gedeckt ist. Trotzdem kann die Tat allen Beteiligten zugerechnet werden, wenn sie eine „natürliche und vorhersehbare Folge“ für die Verwirklichung des Plans darstellt. Diese Kategorie unterscheidet sich von den anderen Kategorien in der Tatsache, dass einer der Täter vom gemeinsamen kriminellen Plan abgewichen ist, der Erfolg aber den anderen zugerechnet werden kann.[62]

Es geht dabei vor allem um Fälle wie der Gewaltanwendung mit Todesfolge bei einer Menschenansammlung, bei der es schwer ist, den Beteiligten die konkreten Handlungen nachzuweisen und einen Zurechnungszusammenhang zwischen Handlung und Erfolg herzustellen. *Tadićs* Fall dient als Beispiel, wonach Mitglieder einer bestimmten Ethnie aus einer Stadt o.ä. vertrieben werden sollten und bei der Aktion einige Gruppenmitglieder getötet wurden. Der Tod der Mitglieder war nicht ausdrücklich Teil des gemeinsamen kriminellen Plans, nur die sogenannte „ethnischen Säuberung“. Trotzdem sei der Tod laut Rechtsmittelkammer in einer Weise vorhersehbar und somit allen Mitgliedern des gemeinsamen Plans zuzurechnen gewesen, sofern diese das Risiko der Tötung eines Menschen in Kauf genommen hätten bzw. es ihnen gleichgültig gewesen wäre, ob jemand zu Tode kommen würde.[63]

Objektiv muss sich also wie bei den anderen Kategorien eine Mehrheit von Personen zur Verwirklichung eines Plans zusammengeschlossen haben, an der sich der Angeklagte in irgendeiner Form beteiligte.[64]

Weiterhin muss der Angeklagte die Absicht gehabt haben, sich an der verbrecherischen Aktion bzw. dem kriminellen Zweck der Gruppe zu beteiligen und diese zu fördern bzw. zur Begehung der Tat beizutragen. Die Tat kann dem Angeklagten jedoch nur dann zugerechnet werden, wenn diese Tat eine vorhersehbare Folge war und der Angeklagte wusste, dass die gemeinsamen Handlungen wahrscheinlich diese Tat auslösen würden. Dieses Risiko des Erfolgseintritts muss er auf sich genommen haben.[65]

Das Rechtsmaterial für die dritte Haftungsform stammt aus den Militärgerichten und aus Strafrechtsurteilen für Kriegsverbrechen des italienischen *Corte di Cassazione*, bei denen die angeklagten Personen auch verantwortlich für eine Tötung gemacht wurden, die sie nicht unmittelbar begangenen hatten, sofern man ihnen nachweisen konnte, dass sie mittelbar die Tat verursacht hatten und sie vorhersehen konnten, dass die Opfer mög-

52 *Barthe* (Fn. 3), S. 32; *Haan* (Fn. 2), S. 85.

53 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 203.

54 *Berster*, Entscheidungsanmerkung zu ECCC (Pre-Trial Chamber), Beschl. v. 20.5.2010 – 002/19-09-2007-ECCC/OCIJ (PTC 38), ZIS 2010, 538 (541).

55 *Haan* (Fn. 2), S. 86 nach *Tadić*, Appeals Chamber Judgement, (Fn. 27), para. 220.

56 *Barthe* (Fn. 3), S. 32.

57 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 203.

58 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 203.

59 *Barthe* (Fn. 3), S. 32.

60 UNWCC = *United War Crimes Commission*.

61 *Haan* (Fn. 2), S. 87.

62 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 204.

63 *Barthe* (Fn. 3), S. 33 nach *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para 204-219.

64 *Ambos* (Fn. 2), S. 280.

65 *Ambos* (Fn. 2), S. 278 f. nach *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 206, 209, 213.

licherweise sterben könnten. Außerdem wurde von der Kammer auf die Haftungsvoraussetzungen im deutschen und niederländischen Strafrecht[66] verwiesen, bei denen eine Beteiligung aufgrund eines gemeinsamen kriminellen Plans auch strafbar ist, diese jedoch restriktiver ausgelegt werden würde.[67]

dd) Ergebnis

Im Ergebnis habe eine mittäterschaftliche Haftung aufgrund eines gemeinsamen Plans laut Berufungskammer eine gute Grundlage im Völkergewohnheitsrecht, außerdem folge sie aus dem ICTY-Statut. Auch wenn *Tadić* nicht selbst Täter war, habe er doch den kriminellen Plan der Gruppe unterstützt und trüge genau wie die anderen Schuld an dem Verbrechen. Die Verantwortlichkeit *Tadićs* wurde von der Berufungskammer mit der dritten Kategorie begründet. So habe sich *Tadić* aktiv an der Verwirklichung des gemeinsamen kriminellen Plans, namentlich der „ethnischen Säuberung" in der Prijedor-Region, beteiligt, wobei er sich im Klaren gewesen sei, dass diese auch Tötungen mit einschließen konnte. Er habe das Risiko eines Erfolgseintritts in Kauf genommen.[68] *Tadićs* individuelle Verantwortlichkeit ergebe sich zumindest implizit aus Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut, der besagt, dass eine mittäterschaftliche Begehung aufgrund eines gemeinsamen Plans strafbar ist.[69]

Im Endeffekt gab die Rechtsmittelkammer der Beschwerde statt und *Tadić* wurde wegen der Tötung der Männer als unmittelbar Verantwortlicher gem. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut wegen vorsätzlicher Tötung (*wilful killing*) gem. Art. 2 a ICTY-Statut und wegen Mordes (*murder*) gem. Art. 3 Abs. 1 a und Art. 5 a ICTY-Statut verurteilt, was dazu führte, dass in den folgenden Urteilen die Anwendbarkeit der *common purpose doctrine* möglich war.[70]

c) Beteiligung i.S.d. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut

Die Voraussetzungen und der Umfang für eine Beteiligung bedürfen jedoch einer Konkretisierung. In ihrer Interpretation des Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut vertraten Anklagebehörde und Verteidigung unterschiedliche Ansichten.

Zum einen legte die Anklagebehörde den Artikel in Anlehnung an das australische *Common Law* weit aus, so dass auch die spärlichsten Unterstützungshandlungen bei einem Verbrechen zu einer Verantwortlichkeit führen. So sei der Angeklagte auch dann verantwortlich, wenn er sich an früheren Handlungen beteiligt und sich auch beim weiteren Tatgeschehen nicht vom Tatort entfernt habe.[71]

Zum anderen konstatierte die Verteidigung, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht bei jeder Beteiligung unabhängig von der speziellen Rolle des Angeklagten zu begründen sei. Dies sei nur möglich, wenn der Angeklagte eine der in Paragraph 671 aufgeführten Begehungsweisen aufweise, nämlich, wenn er die Tat geplant, dazu angestiftet, sie befohlen, sie selbst begangen oder durch andere Unterstützungshandlungen gefördert habe. Außerdem müsse zwischen „direkter Beteiligung" eines Täters und der „weniger direkten Beteiligung" eines Gehilfen differenziert werden. Hinsichtlich der physischen Anwesenheit am Tatort könne diese nur eine Verantwortlichkeit begründen, wenn der Angeklagte gemeinschaftlich mit anderen zusammenwirke oder in anderer Weise in die Tat verwickelt sei. Voraussetzung sei also eine Kausalbeziehung zwischen der Tatbegehung und seiner Anwesenheit.[72]

Eine Unterscheidung müsse laut Verhandlungskammer zwischen direkter Begehung (*direct commission*) und anderen Beteiligungshandlungen (*aiding and abetting, participating*) gemacht werden oder anders gesagt, zwischen den Taten, bei denen der Angeklagte unmittelbar agiert habe und denen, bei denen er bei der Tatbegehung nur anwesend bzw. anders verwickelt gewesen sei.[73] Trotzdem ist diese Differenzierung nicht so genau wie die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme.

d) Rechtsvergleich mit Deutschland

Die dogmatische Abgrenzung im deutschen Strafrecht zwischen Täterschaft und Teilnahme in den §§ 25 bis 27 StGB kann also nur eingeschränkt auf das Völkerstrafrecht übertragen werden. Die wortgleichen Art. 6 Abs. 1 ICTR und Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut regeln die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein Verbrechen. Für die beiden Gerichtshöfe ist die Teilnahme an einer kriminellen Handlung Ausgangspunkt für eine Verantwortlichkeit. Die Unterscheidung wird zwischen der Ausführung des Verbrechens (*execution*) und der Teilnahme an der Ausführung (*assistance*) gemacht.[74] Im deutschen Strafrecht kommt die Rechtsfigur der Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB dem angloamerikanischen *common purpose* am nächsten. Grundlage der Mittäterschaft ist ein arbeitsteiliges Handeln und eine funktionelle Rollenverteilung, wobei jeder Teilnehmer „gleichberechtigter Partner" ist und die einzelnen Tatbeiträge zu einem Ganzen werden.[75] Der Taterfolg ist damit jedem Beteiligten zuzurechnen. Umstritten ist dabei die Abgrenzung von der Teilnahme, in erster Linie von der Beihilfe.[76]

66 Deutschland: Mittäterschaft, Niederlande: *medeplegen*.

67 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 215, Fn. 270.

68 *Ambos* (Fn. 2), S. 273 nach *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 230-233.

69 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 185 ff., 233.

70 *Haan* (Fn. 2), S. 82; *Ambos* (Fn. 2), S. 273.

71 *Ambos* (Fn. 2), S. 273.

72 *Ambos* (Fn. 2), S. 273 f.

73 *Ambos* (Fn. 2), S. 274.

74 *Kuschnik*, Der Gesamttatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit – Herleitungen, Ausprägungen, Entwicklungen, 2009, S. 167.

75 BGHSt 24, 286 (288); 34, 124 (125); 37, 289 (292); *Küpper*, Der gemeinsame Tatentschluß als unverzichtbares Moment der Mittäterschaft, ZStW 105 (1993), 295 ff.

76 *Kühl*, Strafrecht: Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 20 Rn. 24; *Satzger/Wessels/Beulke*, Strafrecht: Allgemeiner Teil, 44. Aufl.

Die vom Schrifttum überwiegend vertretene Tatherrschaftslehre stellt auf das vorsätzliche „In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehens" ab.[77] Täter ist der, „[...] der als Zentralgestalt des Geschehens die planvoll-lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft besitzt."[78] Der Täter kann durch seinen Beitrag und dadurch nach seinem Willen die Tatbestandsverwirklichung forcieren oder hemmen. Der Teilnehmer ist eher eine Randfigur ohne Tatherrschaft, welche die Tat veranlasst oder in sonstiger Weise fördert.[79] Im Wesentlichen lassen sich trotz uneinheitlicher Rechtsprechung zwei Punkte festhalten. Zum einen ein gemeinsamer Tatplan bzw. Tatentschluss und zum anderen eine gemeinschaftliche Tatausführung, die ihrerseits Kritik hinsichtlich der Anforderungen an den gemeinsamen Tatentschlusses hervorruft.[80]

Problematisch sind die Grenzen einer Haftung im Rahmen einer Mittäterschaft. Im deutschen Strafrecht wird zwischen einem vorsätzlichen Überschreiten und fahrlässigen Abweichen vom Tatplan unterschieden: Hat ein Mittäter bewusst den gemeinsamen Tatentschluss überschritten, werden seine Handlungen grds. nicht den anderen Beteiligten zugerechnet. Die Zurechnung geht nur so weit, wie sie vom gemeinsamen Tatentschluss gedeckt ist. Alle darüber hinausgehenden Handlungen der einzelnen Täter können als „Mittäter-Exzess" nur diesem zugerechnet werden.[81]

Eine Ausnahme besteht im deutschen Strafrecht dahingehend, dass unwesentliche Abweichungen im Kausalverlauf unbeachtlich für die Haftung als Mittäter sind. Bei Handlungen, mit denen die Beteiligten nach den tatsächlichen Umständen rechnen mussten bzw. die ihnen gleichgültig waren, liegt kein Mittäter-Exzess vor, der eine Haftung ausschließen könnte. Außerdem kann eine Haftung bei den sogenannten „erfolgsqualifizierten Delikten" eintreten, wenn ein Täter die schwere Folge eines Straftatbestandes bewirkt und den übrigen Beteiligten hinsichtlich der schweren Folge wenigstens Fahrlässigkeit nachzuweisen ist (§ 18 StGB).[82]

Im deutschen Strafrecht wird bei einer Straftat, an der mehrere Personen beteiligt sind, danach gefragt, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine wechselseitige Zurechnung der jeweiligen Tatbeiträge möglich ist, wenn dies im Rahmen einer mittäterschaftlichen Begehung geschieht.[83] Eine Ähnlichkeit zwischen JCE und den mittäterschaftlichen Beteiligungsformen im deutschen Strafrecht ist also nicht von der Hand zu weisen. Eine Schwierigkeit ergibt sich aber nach den obigen Ausführungen, die Rechtsfigur des JCE mit dem Schuldgrundsatz zu vereinbaren, da die Auslegung von JCE zumindest in Bezug auf dessen dritte Kategorie viel weiter geht. Die Ausführungen der Berufungskammer im Fall *Tadić* sind nicht eindeutig. Teilweise genügt nach den Ausführungen der *Appeals Chamber* die bloße Möglichkeit der Begehung von Exzesshandlungen, um eine Strafbarkeit der anderen Mitglieder einer Gruppe zu begründen. Auch auf voluntativer Seite wird an manchen Stellen lediglich Gleichgültigkeit verlangt. Somit ist es unmöglich, die subjektiven Voraussetzungen der dritten Kategorie des JCE genau zu bestimmen bzw. werden diese zu stark abgesenkt.[84]

III. Vereinbarkeit von JCE mit geltenden Rechtsgrundsätzen

Gefragt werden muss also nach der Vereinbarkeit von JCE, hauptsächlich dessen dritter Kategorie, mit verschiedenen Grundsätzen wie völkerrechtlichen Verträgen, Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Problematisch ist beispielsweise die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz *nullum crimen sine lege* (Kein Verbrechen ohne Gesetz), der in Art. 22 und 24 IStGH-Statut[85] normiert ist. Kritisiert wird, dass dieser Grundsatz *per se* verletzt wird, da JCE nicht ausdrücklich normiert ist. Wenn nur Völkergewohnheitsrecht zur Anwendung komme, sei zu bedenken, dass dieses im Gegensatz zu geschriebenem Recht oftmals nicht bekannt sei und sich kontinuierlich ändere.[86] Die *Appeals Chamber* versuchte diesen Einwand zu entkräften, indem sie die JCE als völkergewohnheitsrechtlich gesichert ansah, weil sie implizit dem Art. 7 ICTY-Statuts zu Grunde läge. Wie sich im Verlauf zeigen wird, ist dies für die dritte Kategorie des JCE schwer anzunehmen.

Schwierigkeiten ergeben sich auch hinsichtlich des *in dubio pro reo*-Grundsatzes aufgrund der Auslegung des Art. 7 IStGH-Statut. Hier bestanden Unklarheiten bezüglich der Bedeutung und Reichweite des Begriffes *commission*. Im Zweifel hätte die Kammer diese Vorschrift zu Gunsten des Angeklagten auslegen müssen.

1. Auslegung von JCE nach dem Individualschuldgrundsatz

Einer der wesentlichen Rechtsgrundsätze ist das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es

2015, Rn. 517 f.; *Barthe* (Fn. 3), S. 156 f.

77 *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch (Kommentar), 28. Aufl. 2014, Vor § 25 Rn. 3; *Satzger/Wessels/Beulke*, StrafR AT (Fn. 76), Rn. 513.

78 *Rengier*, Strafrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2013, § 41 Rn. 11.

79 *Rengier*, StrafR AT (Fn. 78), § 41 Rn. 11.

80 *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. 2006, S. 285; *Barthe* (Fn. 3), S. 158.

81 BGHSt 36, 231 (234); *Fischer*, Strafgesetzbuch (Kommentar), 62. Aufl. 2015, § 25 Rn. 37; *Roxin* (Fn. 80), S. 286.

82 BGHSt 36, 231 (234); NStZ 2004, 684; NStZ 2005, 93 mit Anm. Heinrich; *Fischer*, StGB (Fn. 81), § 25 Rn. 27; *Roxin*, Strafrecht: Allgemeiner Teil, Bd. II, 2003, § 25 Rn. 194.

83 *Barthe* (Fn. 3), S. 31.

84 *Ambos* (Fn. 2), S. 364.

85 Eine Person ist nur dann strafrechtlich für eine Tat verantwortlich, wenn die Tat zum Tatzeitpunkt nach dem Statut strafbar war, nach dem Inkrafttreten des Statuts begangen wurde und der gesetzliche Straftatbestand ausreichend bestimmt war (Art. 22 und 24 IStGH-Statut).

86 *Engvall*, The Future of Extended Joint Criminal Enterprise – will the ICTY's Innovation meet the Standards of the ICC?, in: Nordic Journal of International Law 76 (2007), 241 (255).

stellt sich die Frage, ob die von der *Appeals Chamber* entwickelte Zurechnungsfigur des *Joint Criminal Enterprise* mit dem Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit bzw. dem Schuldprinzip vereinbar ist.

Das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutet, dass eine natürliche Person wegen schwerwiegender völkerrechtlicher Verbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Jedoch besagt der Grundsatz *nulla poena sine culpa*, dass eine Person nur aufgrund ihrer persönlichen Schuld verurteilt werden darf.[87] Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Völkerrecht ist seit den Prozessen am IMG untrennbar mit dem Schuldprinzip verbunden.

Allerdings ist es weiter zu verstehen als im deutschen Strafrecht in § 20 StGB. Im Völkerstrafrecht unterscheidet man nur zwischen der äußeren – *actus reus* – und inneren – *mens rea* – Tatseite und den Straffreistellungsgründen.[88] Es gibt aber keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wie im deutschen Strafrecht, ebenso wenig wie zwischen Vorsatz als Tatbestandsmerkmal und Unrechtsbewusstsein als Schuldmerkmal unterschieden wird. Eine Person kann nur dann individuell verantwortlich sein, wenn eine objektive und subjektive Verbindung zwischen ihr und der Tat besteht. Auf der objektiven Seite muss also ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten der Person und dem Taterfolg bestehen, dessen Grad abhängig vom jeweiligen Tatbestand des Verbrechens und der anzuwendenden Haftungsform ist. Es muss kein Ursachenzusammenhang i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel zwischen dem einzelnen Beitrag und der Verwirklichung aller Einzelverbrechen bestehen, die im Rahmen des gemeinsamen Plans ausgeführt werden[89]. Subjektiv muss eine gewisse innere Haltung des Täters vorliegen, die unterteilt wird in allgemeinen Tatvorsatz und zusätzliche subjektive Merkmale. Die subjektiven Anforderungen sind je nach Verbrechenstatbestand unterschiedlich und dehnen sich zwischen zielgerichtetem Wollen und Wissen bis zur gesteigerten Fahrlässigkeit aus.[90]

Auch für die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe gilt das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, es ist in Art. 1 und vor allem in Art. 7 ICTY-Statut bzw. Art. 6 Abs. 1 ICTR-Statut verankert. Eine vergleichbare Bestimmung zu Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut findet sich in Art. 25 Abs. 3 IStGH-Statut in Verbindung mit Völkergewohnheitsrecht. Sind mehrere Personen an einem Verbrechen beteiligt (*jointly with another*), so wird jeder von ihnen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Auch hier ist der gemeinsame Tatplan die Basis für eine Haftung.

Der Individualschuldgrundsatz ist nicht ausdrücklich, jedoch implizit in Art. 21 IStGH-Statut verankert, entweder als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz.[91]

a) JCE-Kategorie I

Bei der Grundform des JCE wird der an einem gemeinsamen Unternehmen Beteiligte für sein Verhalten bestraft bzw. es wird ihm die Tat seiner Komplizen zugerechnet. Diese Form ist in Hinblick auf den Individualschuldgrundsatz unproblematisch, weil der Angeklagte mit dem Handeln seiner Komplizen einverstanden ist, da es auf dem gemeinsamen Tatplan beruht.[92] Die Beteiligten handeln mit übereinstimmendem Vorsatz, jedoch können die Täter verschiedene Rollen bei der Tatbegehung haben. Die Kammer verweist zusätzlich auf einige Fälle in der Nachkriegs-Rechtsprechung, die an vorrangig kanadischen und britischen Militärgerichten verhandelt worden sind.[93] Sowohl völkergewohnheitsrechtlich als auch schuldstrafrechtlich ist diese Kategorie deshalb nicht zu kritisieren.

b) JCE-Kategorie II

Die mit der ersten Kategorie eng verwandte zweite Gruppe des JCE betrifft die sogenannten Konzentrationslagerfälle, bei denen die Strafbarkeit von Mitgliedern einer Militär- oder Verwaltungseinheit erfasst werden kann. Problematisch hinsichtlich des Schuldgrundsatzes ist die zweite Kategorie von JCE nur dann, wenn einzige Voraussetzung für eine Haftung die bloße Mitgliedschaft in einer kriminellen Gruppe ist. Zumindest lassen sich gemeinsame Elemente in den Konzentrationslagerfällen und der zweiten Kategorie des JCE finden, so zum Beispiel die Existenz eines verbrecherischen Systems und dessen Kenntnis, sowie eine Beteiligung an der Umsetzung des Systems, auch ist oftmals die Rede von einem gemeinsamen Tatplan. In einigen Entscheidungen hinsichtlich der Konzentrationslagerfälle stützt sich das Militärgericht jedoch auf bloße Vermutungen, was den objektiven Tatbeitrag und die innere Tatseite der Angeklagten betrifft. Das Gericht im Mauthausen-Prozess lässt sogar die Zugehörigkeit zum Personal eines Konzentrationslagers oder nur die Anwesenheit eines Angeklagten ausreichen, um eine Haftung zu begründen.[94] Diese weite Auslegung deckt sich auch mit dem *Tadić*-Urteil, bei dem die Berufungskammer die aktive Beteiligung an der Durchsetzung eines Repressionssystems schon allein aus der Stellung und den Aufgaben des Angeklagten schlussfolgerte.[95]

Diese fragwürdigen Ausführungen sind zunächst schwer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar. Zwar gibt es auch im deutschen Strafrecht tatsächliche

87 *Haan* (Fn. 2), S. 215.

88 *Haan* (Fn. 2), S. 216 f.

89 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 196, Fn. 243; *Prosecutor v. Blagoje Simić et. al.*, Trial Chamber Judgement, IT-95-9-T, 17.10.2003, para. 158; *Prosecutor v. Miroslav Kvocka et al.*, Appeals Chamber Judgement, IT-98-30/1-A, 28.02.2005, para. 98; *Werle* (Fn. 11), S. 102.

90 *Haan* (Fn. 2), S. 217 f.

91 *Barthe* (Fn. 3), S. 211.

92 *Barthe* (Fn. 3), S. 211 f.

93 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 197-199.

94 *Barthe* (Fn. 3), S. 212 nach *General Military Government Court of the U.S. Zone*, Dachau, Germany, 29th March – 13th May, 1946, UNWCC XI, S. 15.

95 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 203.

oder gesetzliche Vermutungen wie beispielsweise in § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-7 StGB bzw. § 69 Abs. 2 Nr. 1-4 StGB. Jedoch führe die von der Berufungskammer entwickelte doppelte Vermutung im objektiven und subjektiven Tatbestand zu einer unzulässigen Umkehr der Beweislast, da statt des Nachweises einer konkreten und vorsätzlichen Tatbeteiligung nur nachgewiesen werden muss, dass der Angeklagte entweder zum Lagerpersonal gehörte oder einfach nur im Lager anwesend war. Würde dieser Nachweis gelingen, könnte sich der Angeklagte hinsichtlich seiner fehlenden oder untergeordneten Beteiligung und seiner fehlenden Kenntnis „exculpieren".[96] Bedenklich sei laut *Barthe*, dass die zweite Gruppe von JCE dann fast identisch mit der umstrittenen „Haftung kraft Organisationszugehörigkeit" aus den Nürnberger Prozessen wäre, bei der schon die bloße Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation zu einer Haftung führt.

Auch die Beweiserleichterungen im Rahmen der zweiten Gruppe von JCE stehen im Widerspruch zu den Ausführungen der Kammer, dass diese Kategorie nur eine Variante der ersten Gruppe von JCE ist. Es ist fraglich, warum bei der zweiten Kategorie niedrigere Anforderungen hinsichtlich des Nachweises des subjektiven Tatbestandes gestellt werden. *Barthe* verlangt daher denselben Maßstab für die äußere und innere Tatseite sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Kategorie von JCE und eine Gesamtwürdigung sämtlicher tatsächlicher Umstände. Deshalb sei die zweite Kategorie von JCE nur dann mit dem Schuldgrundsatz vereinbar, wenn sie mit der ersten Variante gleichgestellt werde.[97]

c) JCE-Kategorie III

Am schwersten fällt die Vereinbarkeit der erweiterten dritte Kategorie von JCE mit verschiedenen Rechtsgrundsätzen, primär dem Schuldgrundsatz. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere, wenn ein Beteiligter an einem kriminellen Unternehmen auch für die Taten seiner Komplizen haften soll, obwohl diese nicht mehr vom Tatplan erfasst, jedoch als natürliche und vorhersehbare Folge für die Verwirklichung des Planes charakterisiert sind.[98]

Im *Tadić*-Urteil gibt es keine genaue Begrifflichkeit für die subjektiven Voraussetzungen der dritten Kategorie von JCE, denn es werden keine Definitionen für den Rechtsbegriff der „natürlichen und vorhersehbaren Tatfolgen" ausgearbeitet. Es ist nicht ersichtlich, ob für das Merkmal der Vorhersehbarkeit der Standpunkt eines objektiven Dritten oder ein subjektiver, also individualisierender Haftungsmaßstab anzuwenden ist. Außerdem wird in den Urteilen der *Appeals Chamber* keine einheitliche Begrifflichkeit, sondern eine Vielzahl von unterschiedlichen Bezeichnungen für die Haftungsvoraussetzungen des Angeklagten verwendet. Teilweise wird die bloße Möglichkeit einer Exzesshandlung durch die anderen Teilnehmer des kriminellen Unternehmens als Voraussetzung gesehen, an anderer Stelle wird mehr verlangt, namentlich das Bewusstsein, dass die Handlungen der Teilnehmer höchstwahrscheinlich dazu führen, dass weitere Tatfolgen ausgelöst werden.[99] Auch auf der voluntativen Seite finden sich in den Ausführungen der Berufungskammer verschiedene Begriffe für eine Haftungsbegründung, wie zum Beispiel „Gleichgültigkeit" oder aber die „bewusste Risikoaufnahme". Zuletzt wird noch der aus dem kontinentaleuropäischen Strafrecht stammende bedingte Vorsatz (*dolus eventualis*) erwähnt sowie die *recklessness* aus dem *Common Law*.[100] In späteren Urteilen nach *Tadić* werden die Ausführungen der *Appeals Chamber* so erklärt, dass das Merkmal der natürlichen und vorhersehbaren Folge objektiv auszulegen sei. Aber auf der subjektiven Seite stellt das Wissen des Angeklagten um die mögliche Folge der Exzesshandlung die Bedingung für die Haftung dar.[101]

Diese Überlegung ist zwar eher vereinbar mit dem Schuldgrundsatz, aber trotzdem noch bedenklich, weil die subjektiven Anforderungen teilweise abgesenkt werden. Hat z.B. ein an einem kriminellen Unternehmen Beteiligter selbst keine Zerstörungsabsicht gem. Art. 4 ICTY-Statut, soll er trotzdem wegen Genozids bestraft werden, wenn er dessen Begehung objektiv vorhergesehen und billigend in Kauf genommen hat.[102]

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt ist das Fehlen der völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung der dritten Kategorie von JCE.[103] Nach den Ausführungen der *Appeals Chamber* habe die dritte Kategorie eine Grundlage in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung. Beispielsweise gäbe es den Begriff des *common plan* in zwei völkerrechtlichen Verträgen, zum einen in Art. 2 Abs. 3 lit. (c) des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, zum anderen in Art. 25 Abs. 3 lit. (d) IStGH-Statut.[104] Auch sei die *common purpose doctrine* respektive eine Haftung aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes im nationalen Recht einiger Staaten verankert, z.B. in Deutschland, den Niederlande, Frankreich, Italien und in *Common Law*-Ländern.[105] Diese Verankerung sei zwar nicht selbst völkerrechtliche Quelle, aber immerhin zur „Untermauerung" der völkerrechtlichen Rechtsprechung heranzuziehen.[106] Ein weiteres Indiz für die Anwendung der dritten Kategorie des JCE könnte gem. der Ausführungen der Kammer die Tatsache sein, dass schon in den Nürnberger Prozessen eine Haftung aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes anerkannt worden sei. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass auch bei anderen Prozessen wie im Verfahren gegen *Oswald Pohl* u.a., im Juristen-Prozess und im Einsatztrup-

96 *Barthe* (Fn. 3), S. 213.

97 *Barthe* (Fn. 3), S. 213 f.; s.a. *Prosecutor v. Milorad Krnojelac*, Trial Chamber Judgement, IT-97-25-T, 15.03.2002, para. 78.

98 Siehe die obigen Ausführungen zu JCE III.

99 *Prosecutor v. Brdjanin & Talic*, Judgement, IT-99-36-PT, 26.06.2001, para. 28.

100 *Barthe* (Fn. 3), S. 215 f.

101 *Brdjanin & Talic*, Judgement (Fn. 99), para. 31.

102 *Barthe* (Fn. 3), S. 217.

103 *Barthe* (Fn. 3), S. 213.

104 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 221-223.

105 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 224.

106 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 225.

pen-Prozess eine bloße Kenntnis des kriminellen Planes oder eine nicht wesentliche Beteiligung als nicht ausreichend für eine Haftung erachtet wurden.[107]

Die Kammer beruft sich außerdem auf verschiedene Urteile, zum Beispiel den *Essen Lynching Case*[108] und den *Borkum Island Case*[109]. Im ersten Fall wurden drei Zivilisten, die in Misshandlungen von britischen Kriegsgefangenen verwickelt gewesen waren, vom Gericht wegen Mordes verurteilt, obwohl man keinem der Täter eine Tötungshandlung nachweisen konnte. Problematisch beim Heranziehen dieser Fälle durch die *Appeals Chamber* ist die Tatsache, dass das Essenener Urteil keine Begründung für die Verurteilung der Angeklagten enthält. Desweiteren ist nicht festzustellen, ob die Kammer die Angeklagten aufgrund eines gemeinsamen Vorsatzes verurteilt hat oder tatsächlich übereinstimmend mit der dritten Kategorie von JCE aufgrund der Vorhersehbarkeit einer Tötung der Opfer durch die anderen Mitglieder der Gruppe.[110] Zudem wurde bei den Ausführungen des Gerichts nicht ersichtlich, welchen Maßstab das Gericht für die Vorhersehbarkeit verwendet.

Auch im *Borkum Island Case* geht es um eine Tatbegehung, die aus einer gewalttätigen Menschenmenge heraus resultiert. Ebenso wie im *Essen Lynching Case* existiert in diesem Urteil keine Begründung. Ferner räumt die Berufungskammer im *Tadić*-Urteil selbst ein, dass der *Borkum Island Case* eher Indiz für die erste als für die dritte Kategorie von JCE sei.[111]

Im Ergebnis kann festhalten werden, dass die erste und zweite Kategorie des JCE Ansatzpunkte in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung haben, die für eine völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung sprechen können, jedoch die dritte Kategorie jeglicher Grundlage in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung entbehrt.

2. Bewertung

Die von der Rechtsmittelkammer des Jugoslawientribunals entwickelten drei Haftungskategorien des *Joint Criminal Enterprise* haben sowohl Wurzeln im englischen *Common Law* (*common purpose*) als auch im kontinentaleuropäischen Recht (Mittäterschaft).

JCE steht seit jeher in der Kritik, vor allem weil einige Autoren seine Ableitung aus dem Völkergewohnheitsrecht bezweifeln.[112] Die erste und zweite Kategorie des JCE haben greifbare Anknüpfungspunkte in der Nachkriegsrechtsprechung, die für eine völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung von JCE sprechen könnten.[113] Die dritte Kategorie jedoch entbehrt einer völkergewohnheitsrechtlichen Grundlage. Allerdings gibt es noch Verfahren nach dem Urteil von *Tadić*, die JCE als Haftungsform annehmen, so zum Beispiel die Urteile gegen *Krstić* und gegen *Stakić*.[114]

Die drastischsten Vorwürfe sind die der Unvereinbarkeit des JCE mit dem *nullum crimen sine lege*-Grundsatz und der Unschuldsvermutung. Kritisiert wird außerdem, dass der Eindruck erweckt würde, dass JCE nur entwickelt wurde, um *Tadić* nicht straflos gehen zu lassen. Überdies erscheint es bedenklich, dass der Angeklagte, der „nur" den Tatplan fördert, genauso für schuldig befunden wird, wie der unmittelbare Täter.[115]

Zudem sind die Ausführungen zur rechtlichen Einordnung der *common purpose doctrine* im *Tadić*-Urteil widersprüchlich. Teilweise soll diese Haftungsform einen eigenständigen Zurechnungsbegriff wie der des Haupttäters darstellen und von der Haftung eines Gehilfen abgegrenzt werden. Andererseits wird an manchen Stellen die *common purpose doctrine* als extensiver Haftungsbegriff beschrieben, der Haupttäter und Gehilfen miteinschließt. Dies hängt laut *Haan* damit zusammen, dass das vorliegende Rechtsmaterial aus unterschiedlichen Rechtskreisen stammt und sich auf nicht vollständig deckungsgleiche Zurechnungsfiguren bezieht.[116]

Interessanterweise orientiert sich der IStGH bei seiner Rechtsprechung seit dem Verfahren gegen *Lubanga* nicht mehr an den Entscheidungen des Jugoslawien- und Ruandatribunals, sondern an der (deutschen) Tatherrschaftslehre, die *control over/of the act* genannt wird. Um individuelle Verantwortlichkeit eines Täters zu begründen, muss dieser das Tatgeschehen beherrscht haben (*control over the act*). Auch in den Verfahren gegen *Katanga* und *Ngudjolo* sowie gegen *Bemba Gombo* wendet der IStGH diese Theorie an. Damit kehrt er der Rechtsprechung der *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe den Rücken.[117]

Doch es gibt auch positive Einschätzungen. Der größte Gewinn von JCE liegt in den Beweiserleichterungen, denn der Angeklagte muss nicht mehr selbst mit den Verbrechen in Verbindung gebracht werden. Auf subjektiver Ebene reichen für JCE II und III die Verbrechensverabredung bzw. ein Beitrag zum kriminellen Plan für eine Anklage aus. Außerdem wird dadurch vermieden, dass sich ein Einzelner hinter der Masse oder einem System verstecken kann.[118]

107 *U.S. v. Pohl et al.*, in: TWC V, S. 193-1273; *U.S. v. Altstoetter et al.*, in: TWC III, S. 1-1236 u. UNWCC VI.

108 *Trial of Erich Heyer and six Others, British Military Court for the Trial of War Criminal*, Essen, 18th – 22nd December, 1945, UNWCC I, S. 88-92 (Case No. 8).

109 *U.S. v. Haesiker*, 16th October 1947 (Case No. 12-489-1).

110 *Powles*, Joint Criminal Enterprise: Criminal Liability by Prosecutorial Ingenuity and Judicial Creativity, Journal of International Criminal Justice 2 (2004), 606 (616).

111 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 213.

112 *Werle/Jeßberger* (Fn. 24), S. 204 Rn. 537; *Barthe* (Fn. 3), S. 67-75.

113 *Tadić*, Appeals Chamber Judgement (Fn. 27), para. 210-213.

114 *Prosecutor vs. Krstić*, Judgement, IT-98-33-T, 02.08.2001; *Prosecutor vs. Stakić*, Judgement, IT-97-24-T, 31.07.2003.

115 *Swoboda*, Didaktische Dimensionen Internationaler Strafverfahren – dargestellt am Beispiel der ad-hoc-Tribunale, ZIS 2010, 100 (112).

116 *Haan* (Fn. 2), S. 91 ff.

117 *Prosecutor v. Lubanga*, Trial Judgement, ICC-01/04-01/06-2842, 14.03.2012, para. 322 ff.; *Prosecutor v. Katanga & Ngudjolo*, Trial Judgement, ICC-01/04-01/07-3436, 08.03.2014, para. 480 ff.; *Prosecutor v. Bemba Gombo*, Decision on the Confirmation of charges, ICC-01/05-01/08-424, 15.06.2009, para. 348.

118 *Swoboda* (Fn. 115), ZIS 2010, 110 (111 f.).

Die dritte Kategorie ist insofern nicht mit dem Schuldgrundsatz vereinbar, wenn für eine Zurechnung von den nicht mehr vom Tatplan gedeckten Handlungen alleine eine objektiv bestimmte Vorhersehbarkeit ausreichen soll.[119] Wichtig wäre indes bei der Anwendung aller Formen von JCE eine Einigung dahingehend, dass der Tatbeitrag zur Verwirklichung des kriminellen Plans ein wesentlicher sein muss.[120]

3. Stellungnahme und Schlussbetrachtung

Die Ausführungen haben dargelegt, dass strafrechtliche Verfahren auf internationaler Ebene nicht immer einfach zu lösen sind. Vor allem in Hinblick auf die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit ergeben sich tiefgreifende Schwierigkeiten. Die Ausführungen der *Appeals Chamber* im Verfahren gegen *Tadić* sind teilweise widersprüchlich und ungenau und führen zu einer weiten Auslegung der Haftungsvoraussetzungen. Was bei der ersten und zweiten Kategorie von JCE noch relativ unproblematisch mit herrschenden Rechtsgrundsätzen vereinbar ist, wächst bei der erweiterten Form von JCE zu großen Schwierigkeiten heran, die so einfach nicht zu lösen sind. Der große Unterschied zwischen der Lehre vom *common purpose* und kontinentaleuropäischen Rechtsgrundsätzen ist, dass bei ersterer eben kein (wesentlicher) Beitrag zur Verwirklichung des Tatbestandes von allen beteiligten Personen geleistet werden muss, sondern eine „geistige Mitwirkungshandlung" ausreicht. Dies kann im Einzelfall zu einer „nicht (mehr) vorhersehbaren Ausweitung" der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.[121]

Für die Anklagebehörde ist das *Joint Criminal Enterprise* eine geeignete Form, effektiv und flexibel die Verfolgung und Sanktionierung völkerstrafrechtlicher Verbrechen zu garantieren. Auf der anderen Seite sind die Beteiligungsformen des JCE vom Standpunkt des Angeklagten sowie der Verteidigung äußerst bedenklich und führen teilweise zu einer Ausweitung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auch Richter und andere Verhandlungskammern[122] des ICTY sprechen ihre Kritik gegenüber JCE aus und schlagen eine Zurechnung nach anderen Beteiligungsformen wie der Mittäterschaft oder mittelbaren Täterschaft vor.[123]

Die im Verlauf der Arbeit herausgearbeiteten Kategorien von JCE und ihre jeweilige Vereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz werden auch weiterhin zu Diskussionen führen. Wünschenswert ist, dass sich eine einheitliche Rechtsprechung von internationalen Strafgerichten im Laufe der nächsten Jahre herauskristallisiert.

119 *Barthe* (Fn. 3), S. 246.

120 *Satzger* (Fn. 12), S. 294 Rn. 55; *Werle/Jeßberger* (Fn. 24), S. 199 Rn. 526.

121 *Ambos*, Joint Criminal Enterprise and Command Responsibility, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 159 (174).

122 *Krnojelac*, Judgement (Fn. 97), para. 78; *Stakić*, Judgement (Fn. 114), para. 431 ff.

123 *Barthe* (Fn. 3), S. 248.

Günter Krings, Berlin/Mönchengladbach*

Was macht, was kann, was darf ein Nachrichtendienst heute?

Die Rede behandelt aktuelle Befugnisse des Verfassungsschutzes im demokratischen Rechtsstaat und grenzt diese zu den Verhältnissen in der ehemaligen DDR ab. Es werden Möglichkeiten und Grenzen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten einschließlich ihrer technischen Einbindung aufgezeigt. Zudem wird die Rolle des Verfassungsschutzes als zentrales Element der deutschen Sicherheitsarchitektur erläutert, das dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient und also solches unverzichtbar ist.

Erst vor wenigen Wochen konnten wir den 25. Jahrestag des Mauerfalls begehen. In Berlin wurde der Verlauf der Mauer, die diese Stadt jahrzehntelang in Ost und West geteilt hat, mit Lichterketten nachgezeichnet. Am 9. November ließ man tausende beleuchtete Ballons in den abendlichen Himmel Berlins steigen. Ich finde, der Herbst 1989 wurde so auf ebenso stimmungsvolle wie gelungene Weise in Erinnerung gerufen. Er steht für die Überwindung der Teilung und das Ende aller damit verbundenen Entbehrungen in Deutschland, aber auch für das Zusammenwachsen Europas.

Sie haben heute schon einiges über die damalige Bürgerrechtsbewegung und die Besonderheiten in Greifswald gehört, und Frau Präsidentin Kohl hat in die Aufgaben und Strukturen der heutigen Sicherheitsbehörden eingeführt. Diese sind allesamt Teil der bundesrepublikanischen Sicherheitsarchitektur, innerhalb derer die Nachrichtendienste mit ihrer Funktion als „Frühwarnsystem" eine besondere Rolle einnehmen. Ich möchte mich bei meinem Referat auf den deutschen Inlandsnachrichtendienst konzentrieren, der knapp als „Verfassungsschutz" bezeichnet wird.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nimmt die Aufgabe des Verfassungsschutzes im föderalen Ver-

* Prof. Dr. *Günter Krings* ist Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesinnenminister, Mitglied des Deutschen Bundestags und Honorarprofessor an der Universität zu Köln. Die Rede wurde im Rahmen der Veranstaltung „25 Jahre friedliche Revolution in Greifswald" am 04.12.2014 in Greifswald gehalten. Sie beruht auf einem Entwurf von Regierungsdirektor *Wolfgang Werner*, Bundesministerium des Innern. Die Vortragsform wurde für die Veröffentlichung beibehalten.